



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MÄRZ 2018

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*unsere heutige Mandanteninformation befasst sich wie immer mit verschiedenen Themen. Beginnen möchten wir heute jedoch mit einer Angelegenheit, die man mit „in eigener Sache“ überschreiben könnte, wenn es sich nicht um eine Vorgabe des Gesetzgebers handeln würde. Doch lesen Sie selbst, welcher zusätzliche bürokratische Aufwand uns durch den Deutschen Gesetzgeber aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union aufgebürdet wurde.*

## **Das neue Geldwäschegesetz (GWG)**

Das GWG fordert von uns Steuerberatern, bestimmte Daten aufzuzeichnen und aufzubewahren, auch wenn diese zur Betreuung des steuerlichen Mandates nicht zwingend erforderlich sind. So müssen wir von jedem Mandanten nach § 11 GWG folgende Angaben erheben und aufzeichnen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort und Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift.

Doch damit nicht genug. Wir müssen die Richtigkeit dieser Angaben auch anhand eines amtlichen Ausweises kontrollieren. Eine Verletzung dieser Pflichten kann mit Bußgeldern geahndet werden. Daher bitten wir Sie, sich nicht zu wundern, wenn selbst bei länger bestehenden Mandaten unsere Mitarbeiter demnächst nach diesen Angaben fragen. Ganz wesentlich erleichtern können Sie uns die Erhebung dieser Daten, wenn Sie uns demnächst Kopien Ihres Personalausweises (und den Ihres Ehegatten) zur Verfügung stellen oder uns beim nächsten Besuch in unserer Kanzlei diese kurz geben, damit wir Kopien anfertigen können.

Bei Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs) benötigen wir zur Erfüllung unserer Aufzeichnungspflichten die genannten persönlichen Daten des Geschäftsführers und einen aktuellen Handelsregisterauszug sowie einen Auszug der Gesellschafterliste.

## **Leerstand bei Vermietungsobjekten**

Bei vermieteten Wohnungen kann es immer wieder vorkommen, dass es Zeiten des Leerstandes gibt. In

diesen Fällen sind dann alle Werbungskosten trotz fehlender Einnahmen steuerlich abzugsfähig. Etwas anderes gilt jedoch, wenn ein Objekt nur deshalb leer steht, weil es verkauft werden soll. In diesem Fall sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Immobilie (Abschreibung, Instandhaltung, Gebäudeversicherung usw.) steuerlich nicht abzugsfähig. Daher ist es wichtig, dass eine bestehende Vermietungsabsicht dokumentiert werden kann. Dies ist z. B. möglich durch Erteilung eines Auftrages an einen Makler oder den Hausverwalter oder durch Schaltung von Inseraten in Tageszeitungen oder entsprechenden Internetportalen. Selbst wenn das Objekt zu einem späteren Zeitpunkt veräußert wird, sollten Sie alle Unterlagen aufbewahren, mit denen die Vermietungsabsicht gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden kann.

## **Scheinselbstständigkeit**

Wir haben schon häufiger darüber berichtet, dass die Deutsche Rentenversicherung freie Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige selbstständige Hilfskräfte regelmäßig als Arbeitnehmer einstuft. Grundsätzlich hat die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aufgrund des Gesamtbildes der Beschäftigung zu erfolgen. Der Sozialversicherung genügen jedoch schon wenige Anhaltspunkte dafür, um eine Arbeitnehmereigenschaft zu unterstellen. In diesen Fällen müssen dann vom geprüften Unternehmer für mehrere Jahre sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abgeführt werden. In einem aktuellen Fall hat die Rentenversicherung eine selbstständige Putzfrau (die mehrere Kunden betreut und ein Gewerbe angemeldet hatte) als Arbeitnehmerin einer Arztpraxis eingestuft. Begründet wurde dies u. a. damit, dass in

der Vergangenheit eine als Minijobberin angestellte Arbeitnehmerin diese Tätigkeiten ausgeführt hat und dass der selbstständigen Reinigungskraft von ihrem Vertragspartner alle Reinigungsmittel zur Verfügung gestellt wurden. Konkret bedeutet dies: Nur weil die Arztpraxis Reinigungsmittel und teilweise auch Reinigungsgeräte vorgehalten hatte, wurde die Arbeitnehmereigenschaft bejaht. Sofern Sie in Ihrem Unternehmen selbstständige Hilfskräfte beschäftigen, sollten wir gemeinsam prüfen, in welchem Umfang ein sozialversicherungsrechtliches Risiko besteht und wie dieses durch geeignete Maßnahmen minimiert werden kann.

### Internationaler Datenaustausch

Erstmalig im Jahr 2018 werden deutsche Finanzbehörden automatisch über ausländische Bankverbindungen deutscher Steuerzahler informiert. 101 Staaten werden zum 31.07.2018 dem Bundeszentralamt für Steuern Datensätze übermitteln, aus denen sich die Inhaber und die Salden von Bankkonten ergeben. Welche Länder sich an diesem Verfahren beteiligen, ist aus einer Liste ersichtlich, die auf der Homepage vom Bundesfinanzministerium und Bundeszentralamt für Steuern eingesehen werden kann. Wer bisher nicht erklärte ausländische Zinseinkünfte bezogen hat, für den wird es jetzt höchste Zeit, mit dem Finanzamt reinen Tisch zu machen. Sobald die Kontendaten der deutschen Finanzverwaltung übermittelt wurden, dürfte eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich sein.

### Ausgeschiedene Wirtschaftsgüter

Wenn für die berufliche oder gewerbliche Nutzung Werkzeuge oder andere Arbeitsmittel angeschafft werden, so sind diese im Jahr der Anschaffung nur dann sofort abzugsfähig, wenn die Anschaffungskosten 952 € (brutto) nicht überschreiten. Liegen die Anschaffungskosten (einschließlich aller Anschaffungs-Nebenkosten) jenseits dieses Betrages, muss der Gegenstand „aktiviert“ und „abgeschrieben“ werden. Dies bedeutet, die Anschaffungskosten werden auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Welche Wirtschaftsgüter aktiviert wurden und wie hoch deren Restbuchwert ist, ergibt sich je nach Ge-

Gewinnermittlungsart aus dem Kontennachweis zur Bilanz oder dem Anlageverzeichnis. Sollte ein dort aufgeführtes Gerät oder Werkzeug vorzeitig aus dem Unternehmen ausscheiden, weil es defekt, wirtschaftlich veraltet oder aus sonstigen Gründen abhandengekommen ist, so sollten Sie uns dies spätestens zur Erstellung des nächsten Jahresabschlusses bzw. bei der Erstellung der nächsten Steuererklärung mitteilen, damit wir diese Gegenstände ausbuchen können und der Restbuchwert sofort als Aufwand geltend gemacht werden kann.

### Verstoß gegen Offenlegungspflichten von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften - insbesondere GmbHs - müssen ihre Jahresabschlüsse in verkürzter Form an den Bundesanzeiger zur Veröffentlichung übermitteln. Sofern wir für Sie den Jahresabschluss erstellen, kümmern wir uns gerne auch um die Weiterleitung und Veröffentlichung. Wird gegen diese Offenlegungspflichten verstoßen, drohen horrende Ordnungsgelder. Im letzten Jahr wurden hierzu vom Bundesamt für Justiz 158.000 solcher Verfahren eingeleitet und Ordnungsgelder in Höhe von insgesamt 202.000.000 € festgesetzt, von denen letztlich immerhin noch 82,2 Mio. € in den Staatssäckel flossen. Diese Zahlen wurden erst durch hartnäckiges Nachfragen von Journalisten des Informationsbriefes „GmbH intern“ veröffentlicht und lassen vermuten, dass sich der Finanzminister auch zukünftig diese lukrative Einnahmequelle nicht entgehen lassen wird. Daher kann GmbH-Geschäftsführern nur geraten werden, Jahresabschlüsse fristgemäß erstellen und an den Bundesanzeiger übermitteln zu lassen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.03.2018	10.04.2018
Umsatzsteuer	12.03.2018	10.04.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	15.03.2018	13.04.2018
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	09.03.2018	06.04.2018
Sozialversicherung	27.03.2018	26.04.2018

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).